



# Obligatorische Unfallversicherung

Merkblatt für Arbeitgeber

## 1. Prämien

### 1.1 Vorausprämien

Die erstmalige Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der mutmasslichen Löhne gemäss Versicherungsvertrag. Für die folgenden Jahre werden die Vorausprämien unter Berücksichtigung der letzten endgültigen Abrechnung fakturiert.

### 1.2 Endgültige Prämien

Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres wird, gestützt auf die Lohndeklaration, die endgültige Prämienrechnung erstellt. Das Lohnerkklärungsformular wird alljährlich zugestellt.

### 1.3 Prämienpflichtiger Lohn

Als prämienpflichtiger Lohn gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn mit den folgenden wichtigsten Abweichungen:

- Löhne, auf denen wegen des Alters des Versicherten (Jugendliche, Rentner) keine Beiträge an die AHV erhoben werden, sind prämienpflichtig.
- Der massgebende Lohn wird nur im Rahmen des versicherten Höchstlohnes (CHF 126'000 im Jahr, CHF 10'500 im Monat oder CHF 346 pro Kalendertag) erfasst.
- Die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltzulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen) sind wie bei der AHV nicht prämienpflichtig; sie werden aber bei der Berechnung der Versicherungsleistungen berücksichtigt.

## 2. Lohnlisten

### 2.1 Grundsatz

Für alle Arbeitnehmer des Betriebes sind Lohnaufzeichnungen (Lohnlisten) zu führen. Als Arbeitnehmer gelten auch Teilzeitbeschäftigte (z.B. Reinigungspersonal), Aushilfen, Heimarbeiter, Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten, Schnupperlehrlinge, mitarbeitende Familienmitglieder die Barlohn beziehen oder AHV-Beiträge entrichten sowie nebenerwerblich tätige Personen.

### 2.2 Notwendige Angaben

Die Lohnlisten müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname sowie AHV-Nummer und Geburtsdatum des Arbeitnehmers
- Beschäftigungsart (Funktion im Betrieb)
- Lohn (Bruttolohn inkl. Zulagen, Abzüge, Nettolohn)
- Zahl und Daten der Arbeitstage und -stunden, evtl. in Form einer separaten Stunden- oder Absenzenkontrolle.

Die Lohnaufzeichnungen dienen auf diese Weise nicht nur der genauen Prämienberechnung, sondern auch der Feststellung, wer von den Arbeitnehmern allenfalls nur gegen Berufsunfälle versichert ist.

### 2.3 Buchhaltung

Die in den Lohnaufzeichnungen enthaltenen Beträge müssen in den Geschäftsbüchern (Kassabuch, Finanzbuchhaltung) ersichtlich und leicht überprüfbar sein.

### 2.4 Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

Die Arbeitgeber haben dem Beauftragten des Versicherers die Lohnaufzeichnungen sowie die zu deren Revision dienenden Buchhaltungs- und weiteren Unterlagen auf Verlangen vorzuweisen.

Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligt sind, unterstehen der Schweißpflicht. Vergehen und Übertretungen in Bezug auf die Versicherungs- und Prämienpflicht werden gemäss Gesetz mit Busse oder Gefängnis bestraft.

## 3. Schadenfall

### 3.1 Unfallmeldung

Der Arbeitgeber überprüft im Rahmen des ihm Möglichen unverzüglich Ursache und Hergang des Unfalls. Zu diesem Zweck und zur Meldung verfügt er über (von der CONCORDIA unentgeltlich gelieferte) Formulargarnituren.

- Unfallmeldung mit Arztzeugnis, Apotheker- und Unfallschein für Fälle mit Arbeitsaussetzung.
- Bagatellunfallmeldung mit Arzt- und Apothekerschein für Unfälle, die keine Arbeitsunfähigkeit oder eine solche von längstens drei Tagen ab Unfall (Unfalltag inbegriffen) zur Folge haben.

Die Garnituren werden mit Erläuterungen zur Verwendung und zum Ausfüllen abgegeben.

### 3.2 Schadenverlauf

Der Arbeitgeber soll die CONCORDIA sofort benachrichtigen, wenn:

- neue Tatsachen bekannt werden, die eine Änderung der Stellungnahme bewirken könnten.
- der Verunfallte durch sein Verhalten die Heilung verzögert, sich nicht regelmässig dem Arzt vorstellt oder sonstwie den Weisungen desselben nicht nachkommt.
- die Arbeit nicht wie vom Arzt angeordnet aufgenommen oder vom Verunfallten wieder aufgegeben wird.

Teilarbeitsfähige sollen in der Regel (mit entsprechend geringerer Leistung) die volle Arbeitszeit einhalten, es sei denn, der Arzt schreibe aus medizinischen Gründen etwas anderes ausdrücklich vor.

Es soll dem Teilarbeitsfähigen die Arbeitsaufnahme wenn nötig durch Zuweisung einer geeigneten Arbeit erleichtert werden.

### 3.3 Taggeld Betriebszahlung

Die Taggeldzahlungen werden in der Regel dem Betrieb angewiesen. Diese ist dem Verunfallten unverzüglich auszuführen (Ausnahme: Wenn der Verunfallte seinen Lohn weiter erhalten hat, gehört das Taggeld dem Arbeitgeber). Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit ist das Taggeld zahltagsweise auszuhändigen.

Grundlage für die Taggeldzahlungen ist die vom Arzt im Unfallschein bestätigte Arbeitsunfähigkeit. Unstimmigkeiten sind der CONCORDIA zu melden.

### 3.4 Direktzahlung

Wenn das Taggeld dem Verunfallten direkt angewiesen werden soll, ist die CONCORDIA entsprechend zu verständigen.

## 4. Ende der Versicherung/Einzelabrede

### 4.1 Ende der obligatorischen Unfallversicherung

Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem 30. Tage nach dem Tage, an dem Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Dem Lohne gleichgestellt sind Taggelder der Obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Invalidenversicherung der Erwerbsersatzordnung und der Arbeitslosenversicherung; ferner die von Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherungen ausgerichteten Taggelder, welche die Lohnfortzahlung ersetzen. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Lohnanspruch oder die genannten Taggelder zusammen mit dem Restlohn 50% des vollen Lohnes nicht mehr erreichen, beginnt die 30-Tage-Frist zu laufen.

### 4.2 Verlängerung, Abredeversicherung

Durch die Abrede kann die Wirksamkeit der Obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung bis zu 180 Tagen fortgeführt werden. Dadurch können Versicherungslücken geschlossen werden, wie sie etwa bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unbezahltem Urlaub, beruflicher Weiterbildung oder Krankheit entstehen.

Eine Abredeversicherung kann demzufolge nur abschliessen, wer bereits obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert war (wöchentliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber mindestens 8 Stunden).

### 4.3 Prämie/Abschluss

Die Prämie beträgt CHF 25 pro Monat für Männer und Frauen und muss spätestens an dem Tag bezahlt werden, an dem die Versicherung der Nichtberufsunfälle gemäss Ziffer 4.1 endet. Auf Verlangen erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen.



Dir vertraue ich

CONCORDIA  
Bundesplatz 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 01 11  
[www.concordia.ch](http://www.concordia.ch)  
[info@concordia.ch](mailto:info@concordia.ch)